

Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure

Zuständige Behörde:

Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
Carlsplatz 21
40213 Düsseldorf
Telefon: +49 211 130670
Fax: +49 211 13067150
E-Mail: [E-Mail schreiben](#)
Internet: www.ikbaunrw.de

Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen dürfen die Berufsbezeichnungen "Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen" ihrer Firma führen, wenn sie in ein, bei der Ingenieurkammer-Bau, geführtes Verzeichnis eingetragen oder als auswärtige Gesellschaften hierzu berechtigt sind.

Mit der Eintragung in das Verzeichnis wird die Gesellschaft nicht Mitglied der Ingenieurkammer-Bau.

Besonderheiten für Antragsteller aus dem EU-Ausland und bei grenzüberschreitender Tätigkeit

Angehörige der EU-Staaten können sich in der Europäischen Union frei bewegen und auch wirtschaftlich betätigen. Sie genießen damit das Recht auf Freizügigkeit.

Gleiches gilt für die Bürgerinnen und Bürger des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten), also Norwegen, Island und Liechtenstein. Durch das Personenverkehrsabkommen gilt Freizügigkeit auch zwischen der Europäischen Union und der Schweiz.

Achtung: Für Staatsangehörige aus Bulgarien und Rumänien bestehen noch Übergangsregelungen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und der Dienstleistungsfreiheit.

Wenn Sie als Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin beziehungsweise als Selbstständiger und Selbstständige Ihre Berufstätigkeit in einem anderen europäischen Staat ausüben als in dem Staat, in dem Sie wohnen und in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich, an Ihren Wohnort zurückkehren, gehören Sie zu den sogenannten "Grenzgängern". In diesem Fall gelten für Sie Bestimmungen und Regelungen beider Staaten. Welches Recht wann zur Anwendung kommt, richtet sich nach den jeweiligen Staatsabkommen oder Vereinbarungen.

Generell wird auf folgende Besonderheiten hingewiesen:

Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer

Firma oder ihrem Namen die in § 28 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen. Die Ingenieurkammer-Bau untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

- sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
- der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die unter Nr. 1 bis 7 für inländische Gesellschaften genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung besteht.

Formulare

[Antrag auf Eintragung in das Verzeichnis der Gesellschaften Beratender Ingenieure und Ingenieurinnen](#)

Antragstellung

Sie haben die Möglichkeit, die vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Anträge/Anzeigen sowie die dazugehörigen notwendigen Unterlagen

- per Brief oder Fax an den Einheitlichen Ansprechpartner Nordrhein-Westfalen zu senden oder
- unser **Online-Angebot** zu nutzen.

Notwendige Unterlagen

Inländische Gesellschaften

Die Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis einzutragen, wenn sie ihren Sitz im Land Nordrhein-Westfalen hat, das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass

1. Gegenstand der Gesellschaft die Wahrnehmung der gesetzlichen Berufsaufgaben ist und die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen mindestens die Hälfte des Kapitals und der Stimmanteile innehaben,
2. die weiteren Anteile nur von eigenverantwortlich und unabhängig tätigen Angehörigen freier Berufe gehalten werden, die aufgrund ihrer Berufsausbildung zum Erreichen des Unternehmenszwecks beitragen können;
in der Firma ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen, welchem Beruf oder welcher Fachrichtung nach § 29 Abs. 2 die Gesellschafter angehören; im Gesellschaftsvertrag ist

sicherzustellen, dass die Beratenden Ingenieure ihre Leistungen eigenverantwortlich und unabhängig erbringen können,

3. die zur Geschäftsführung befugten Personen mindestens zur Hälfte Beratende Ingenieure und Ingenieurinnen sind,
4. Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nicht für Dritte oder von Dritten ausgeübt werden dürfen,
5. bei Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien die Mehrheit der Aktien entsprechend Nummer 1 auf Namen lauten,
6. die Übertragung von Kapital- und Geschäftsanteilen an die Zustimmung aller Gesellschafter gebunden ist und
7. die für die Beratenden Ingenieure und Ingenieurinnen geltenden Berufspflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

Auswärtige Gesellschaften

Gesellschaften beratender Ingenieure und Ingenieurinnen, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in § 28 genannten Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen damit oder ähnliche Berufsbezeichnungen führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen in ihrer Firma oder ihrem Namen zu führen.

Die Ingenieurkammer-Bau untersagt diesen Gesellschaften das Führen der Berufsbezeichnung, wenn sie auf Verlangen nicht nachweisen, dass

- sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben und
- der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung die unter Nr. 1 bis 7 für inländische Gesellschaften genannten Voraussetzungen erfüllt und eine Berufshaftpflichtversicherung besteht.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Wohn- oder Betriebssitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben und eine Dienstleistung einer Behörde in Nordrhein-Westfalen nachfragen, bei der Sie Urkunden, Ausweispapiere oder andere Nachweise persönlicher Identität oder beruflicher Qualifikation vorlegen müssen, wenden Sie sich bitte an den Einheitlichen Ansprechpartner NRW.

Der Einheitliche Ansprechpartner NRW nennt Ihnen gerne das entsprechende Äquivalent Ihres Heimatstaates.

Kosten

Der Gebührenrahmen stellt sich wie folgt dar:

- 500,00 € für die Eintragung im Gesellschaftsverzeichnis
- 250,00 € für die Ablehnung eines Antrages
- 165,00 €, wenn der Antrag nach Eintritt in die sachliche Bearbeitung zurückgenommen wird
- 200,00 € für die Löschung im Gesellschaftsverzeichnis

Rechtsgrundlagen

§§ 33 und 34 Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen

Verfahrensdauer

Die gesetzlich bestimmte Bearbeitungszeit beträgt drei Monate.

Diese Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen und kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Fristverlängerung ist durch die zuständige Behörde zu begründen und rechtzeitig mitzuteilen. Die Fristverlängerung darf zwei Monate nicht übersteigen.

Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf dieser Frist als erteilt (Genehmigungsfiktion).

Auf Ihren Wunsch bestätigt die zuständige Behörde den Eintritt der Genehmigungsfiktion.